

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

14. General-Wittwen- und Brandkasse

[urn:nbn:de:bsz:31-189896](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189896)

Dr. Ernst Wagner, Geh. Hofrath, Oberschulrath. S. o.

die Fürsorge für die öffentlichen Baudenkmale des Landes:

Gustav Kachel, Direktor der Kunstgewerbe-Schule. S. u.

14. General-Wittwen- und Brandkasse.

Die im Jahr 1810 gegründete und unter den Schutz der Verfassung gestellte General-Wittwenkasse für die Hof- und Zivil-Staatsdiener ist eine von der Staatskasse getrennte gesellschaftliche Anstalt, welcher die berechtigten Diener beizutreten verpflichtet sind und deren Fonds aus den vorher in einzelnen Landestheilen bestandenen Wittwenlassen, einer Staatsdotations- und den Gratualquartalien besteht.

Die Mitglieder entrichten Rezeptions- und Meliorationstagen und Jahresbeiträge, wogegen die Wittwen und Kinder derselben Benefizien und Pensionen empfangen.

Die Rechnung führt ein Generalkassier, die Verwaltung ein aus Lokal-Staatsdienern zusammengesetzter Verwaltungsrath.

Ueber die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an der Kasse entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungs-Gerichtshof; zur Entscheidung im Vorverfahren ist der Verwaltungsrath der Anstalt zuständig.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude ist eine schon im vorigen Jahrhundert in einzelnen Landestheilen gegründete, später auf das ganze Land ausgebehute Staatsanstalt mit Zwangspflicht aller Gebäudebesitzer zur Theilnahme und mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Mitglieder und der Vergütung von $\frac{1}{5}$ des Schadens nebst der Verpflichtung zum Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Gebäude. Letztere werden nach ihrem mittleren Bauwerth unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Kaufwerths eingeschätzt und die Mittel zur Bezahlung der Brandentschädigungen und des sonstigen Aufwandes durch Umlagen nach gleichem Umlagefuß, jedoch in der Weise aufgebracht, daß die Gebäude eines Ortes, in welchem Brandfälle vorkommen, deren Gesamtentschädigungsbetrag bestimmte Theile des Gesamtversicherungsanschlages des Ortes übersteigt, mit höheren Umlagen nach vier Klassen beigezogen werden.

Die Aufsichtsbehörde bildet unter dem Namen Verwaltungsrath eine landesherrliche Kommission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Verwaltungsrath.

Vorstand: Ludwig Cron, Geh. Rath II. Kl. S. o.

Mitglieder: Anton Walli, Geh. Rath II. Kl. S. o.

Eugen v. Seyfried, Geh. Rath II. Kl. S. o.

1 Revident, 1 Registraturassistent, 1 Kanzleiaffistent, 1 Bauerschätzungs-
Kontrolleur.

General-Wittwen- und Brandkasse.

Generalkassier: Wilhelm Goll.

Kontrolleur:

Buchhalter: Julius Karlein.

1 Assistent, 1 Dekopist, 1 Kanzleidiener.

15. Prüfungskommission für Einjährig-
Freiwillige in Karlsruhe.Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige ist wie folgt
zusammengesetzt:

Vorsitzender: Ministerialrath August Eisenlohr.

a. Militärische Mitglieder.

Oberst Wilhelmi. S. u.

Major v. Byern. S. u.

b. Zivilmitglieder.

Verwaltungsgerichts-Rath Adolf Fuchs. S. u.

Ministerialrath Friedrich Wielandt. S. o.

Oberamtmann Gustav Eschborn. S. o.

c. Außerordentliche Mitglieder.

Oberschulrath Dr. Ernst v. Sallwürk. S. o.

Professor Josef Treutlein. S. o.

Professor Dr. Ernst Böckel. S. o.

II. Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungs-
verordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird
in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsteh